

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 178/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith S [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] th Street, N [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Der unanfechtbar gewordene Bescheid vom 7. Oktober 1968, der den Gesundheitsschadensanspruch ablehnt, ist damit begründet, daß die Klägerin nicht längere Zeit im Konzentrationslager Bergen-Belsen inhaftiert war. Deshalb ist der auf die Haftstattnenergänzungsverordnung gestützte erneute Antrag vom 30. Juni 1970 unzulässig. Das ergibt der Wortlaut des § 2 Abs. 1 und 2 der ErgVO-6.DV-BEG.

Eine Abhilfe gegenüber dem Bescheid vom 7. Oktober 1968 lehnt das Berufungsgericht ab, weil ein ausreichender Nachweis für eine längere Inhaftierung der Klägerin in Bergen-Belsen nicht vorliege, also die Unrichtigkeit der unanfecht-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)